

**Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen  
artenschutzrechtlichen Prüfung  
(saP)**

**zum Projekt**

**Aufstellung einer Einbeziehungssatzung**

**nach § 34 Abs. 4 BauGB**

**Gemeinde Untermerzbach,**

**Ortsteil Gereuth,**

**Flurnummern 182, 211 und Teil von 396**

**Auftraggeber:                    Gemeinde Untermerzbach,  
    1. Bgm. Helmut Dietz  
    Marktplatz 8  
    96190 Untermerzbach**

Dipl. Ing. Landespflege Barbara Lauterbach  
Birklesweg 7  
96242 Sonnefeld  
Tel. 09266/991915  
Fax 09266/9921173  
Mail [b.lauterbach.hassenberg@t-online.de](mailto:b.lauterbach.hassenberg@t-online.de)

Bearbeitungsstand: 28.01.2019

---

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1</b>	<b>Einleitung ..... 1</b>
<b>1.1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung ..... 1</b>
<b>1.2</b>	<b>Datengrundlagen..... 1</b>
<b>1.3</b>	<b>Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen ..... 2</b>
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens ..... 3</b>
<b>2.1</b>	<b>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse ..... 3</b>
<b>2.2</b>	<b>Anlagenbedingte Wirkprozesse..... 3</b>
<b>2.3</b>	<b>Betriebsbedingte Wirkprozesse ..... 3</b>
<b>3</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ..... 4</b>
<b>3.1</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung..... 4</b>
<b>3.2</b>	<b>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)..... 4</b>
<b>4</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten ..... 5</b>
<b>4.1</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ..... 5</b>
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ..... 5
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie..... 5
4.1.2.1	<b>Säugetiere</b> ..... 6
4.1.2.2	<b>Reptilien</b> ..... 8
4.1.2.3	Amphibien ..... 10
4.1.2.4	Libellen ..... 10
4.1.2.5	Käfer ..... 10
4.1.2.6	<b>Tagfalter</b> ..... 11
<b>4.2</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie..... 12</b>
<b>5</b>	<b>Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ..... 17</b>
<b>6</b>	<b>Gutachterliches Fazit ..... 17</b>

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten.....	6
Tab. 2: Vogelarten, bei denen durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst werden .....	12
Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten.....	14

## Literaturverzeichnis

Bundesnaturschutzgesetz vom März 2010

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz: Fledermäuse - Lebensweise, Arten, Schutz, 2008

Bayerisches Staatsministerium des Inneren – Oberste Baubehörde (Hrsg.) (2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Frobel, K. (1997): Naturschutz in einer fränkischen Kulturlandschaft, Bayreuth

Knightley C., Madge S., Nurney D. (1998): Taschenführer Vögel – Alle Arten Mitteleuropas, BLV

Sauer, F. (1982): Landvögel, München

---

## 1 Einleitung

### 1.1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Untermerzbach beabsichtigt, im Rahmen einer Einbeziehungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 3 einzelne Außenbereichsflächen (Flurnummern 182, 211 und Teilfläche von 396) in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen. Dabei ist lt. Abs. 5 des § 34 das vereinfachte Verfahren nach § 13, Nr. 2 und 3 anzuwenden. Hierbei unterliegt die Absicht, bisher unbebautes Gelände einer Bebauung zuführen zu wollen der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Es ist vorgesehen, die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. auszugleichen. Außerdem verursachen Bauvorhaben im Außenbereich eventuell Schäden an bestimmten Arten bzw. deren Lebensräumen lt. § 19 BNatSchG. Dabei ist nachzuprüfen, ob sich vom Bauvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Arten oder Lebensräume ergeben können. Ohne Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote kann eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Vorschriften in der Baugenehmigung ermöglicht werden, eventuell ist sie nicht notwendig.

Im Rahmen dieses Antrages sollen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV gemäß Art. 12 der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt werden. Nach der Vornahme einer Erheblichkeitsabschätzung werden Maßnahmen formuliert, um mögliche spezifische Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, insbesondere Störungs- und Schädigungsverbote geschützter Arten, zu kompensieren, damit Befreiungen von artenschutzrechtlichen Verboten erst gar nicht erforderlich werden.

#### In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht der Gemeinde Untermerzbach dargestellt.
- für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob der Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG (entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG) einschlägig ist. Eine Prüfung der gemeinschaftsrechtlich (streng) geschützten Arten nach Art. 6a Abs. 2 S. 2 und 3 BayNatSchG ist nicht erforderlich, da dessen Regelungsinhalte bereits durch die Prüfung dieser Arten nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. § 43 Abs. 8 BNatSchG entsprechend umfasst sind.

### 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

---

- Die Daten der Artenschutzkartierung sind wie auch die Daten der Biotopkartierung für die Umgebung des Vorhabensgebietes und den Ortsteil Gereuth nicht aussagekräftig, Aussage der Unteren Naturschutzbehörde vom Dezember 2017.
- Eigene Erhebungen wurden im Oktober, Dezember 2017 und im Juni und Juli 2018 durchgeführt

### **1.3 Methodisches Vorgehen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 01/2015 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

Am 19.10.2017 wurde das Vorhabensgebiet erstmals begangen und dabei die floristische Ausstattung sowie das Vorkommen von Vogelarten, Säugetieren und weiteren Tierartengruppen der gemeinschaftsrechtlich geschützten Anhangslisten aufgenommen bzw. deren mögliches Vorkommen abgeschätzt. Am 19.06.2018 sowie am 19.07.2018 wurden die Obstbaumbestände auf Fl. Nr. 182 und 211 nochmals speziell tagsüber auf Schlafquartiere von Fledermäusen abgesehen. Es wurden keine Fledermäuse vorgefunden. Außerdem wurde intensiv nach Vorkommen des Großen Wiesenknopfes auf der Wiese von Fl. Nr. 182 und 211 gesucht. Aber keine einzige Pflanze wurde auf Fl. Nr. 182 festgestellt. Aus dem Vorjahr 2017 ist das Vorkommen des Großen Wiesenknopfes aber bekannt. Auf Fl. Nr. 211 wurden am 19.06. und 19.07. mehrere Stauden des Großen Wiesenknopfs gesichtet, am 19.07. auch einige adulte Exemplare des Falters Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Vögel konnten keine gesichtet werden.

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

#### **Flächeninanspruchnahme:**

Das geplante Baugebiet rundet am westlichen und nördlichen Ortsrand von Gereuth das Dorfgebiet ab, der Bauplatz neben dem Friedhofsgelände (Fl. Nr. 211) liegt innerörtlich im Baugebiet. Vorgesehen ist die Errichtung von sieben Einfamilienhäusern mit je einer Garage auf den FL Nrn. 182, 211 und dem südlichen Rand von 396. Das Grundstück 396 wird intensiv ackerbaulich genutzt, die anderen beiden Flächen extensiv als Grünland. Die Obstbaumbestände werden beim Bau der Häuser weitgehend erhalten. Bisher ist das Gelände unversiegelt, durch die Baumaßnahme ergäben sich bei einer Gesamtfläche von 5.961 m<sup>2</sup> für alle sieben Baugrundstücke bei einer GRZ von 0,4 lt. Bebauungsplan maximal 2.384 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche.

#### **Kfz-bedingte Immissionen**

Während der Baumaßnahme ergeben sich zeitlich begrenzte Störungen von potentiellen Brutvögeln innerhalb der angrenzenden Gehölzflächen.

### **2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

keine

### **2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

keine

---

### **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

#### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrung:

- Das Baufeld wird so klein wie möglich gehalten, die benachbarten Grundstücke werden in gewohnter Weise weiter extensiv bewirtschaftet, um Vögeln und Fledermäusen ihr gewohntes Jagdrevier zu erhalten und den dort lebenden Insektenarten ihr Habitat.
- Zur anschließenden Aufwertung der Brut- und Jagdhabitats für Vögel und Fledermäuse wird im Anschluss an die Baumaßnahme ein naturnaher Gehölzsaum an die zur freien Landschaft weisende Grundstücksseite gegenüber des Feldweges (Fl. Nr. 381) gepflanzt bzw. am nordöstlichen Grundstücksrand bei Fl. Nr. 396.

#### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)**

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Solche sind wegen der lokalen Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf Fl. Nr. 211, zur Bestandssicherung vor Ort notwendig. Die Mahd der Restfläche des Grundstückes hat vor dem 15. Juni zum ersten Mal zu erfolgen mit Abfuhr des Grüngutes, nach dem Flug der Falter ab 15.08. zum zweiten Mal. Das Baufeld selbst ist durch regelmäßige Mahd schon im Vorjahr zwischen 15.06. und 15.08. frei von Wiesenknopf zu halten, die Baumaßnahme selbst darf erst nach Ausflug der Falter ab 01.08. beginnen.

Für den potenziellen Bestand an Großem Wiesenknopf auf Flurnummer 182 und dem damit möglichen Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings muss das Mahdregime auf den Bauparzellen wie oben im Jahr vor Baubeginn zwischen 15.06. und 15.08. regelmäßig die Blüte von Wiesenknopf verhindern, auch hier darf der Baubeginn erst nach dem 01.08. des Folgejahres beginnen.

---

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Vorhabensgebiet wurde am 19.10.2017, am 19.06. und 19.07.2018 begangen und der Pflanzenbestand auf den vorliegenden Flurnummern 182 und 211 aufgenommen, soweit beurteilbar. Ebenso wurde im weiteren Umfeld, also auch auf im Umgriff gelegenen Streuobstflächen und Gärten der Vogelbestand beobachtet und aufgenommen, mit Ausnahme von „Allerwelts-Arten“ wie Amseln und einigen Brieftauben im Flug konnten aber keine relevanten Arten angetroffen werden. Weitere Artengruppen mit Ausnahme des Großen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf Fl. Nr. 211 konnten nicht nachgewiesen werden, die Abhandlungen über ihre Betroffenheit vom Bauvorhaben und mögliche Beeinträchtigungen – Schädigung bzw. Störung – stellen Möglichkeiten dar.

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot** (s. Nr. 2 der Formblätter): **Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

#### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen, Vorkommen sind aufgrund der Vegetationsausstattung auszuschließen.

#### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot** (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem**



**Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

**Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

#### 4.1.2.1 Säugetiere

##### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Bei den Säugetieren ist neben den Fledermausarten, die v. a. Höhlen oder sonstige Mangelstrukturen an Bäumen als natürliche Einzel- oder Wochenstubenquartiere nutzen, auch die Haselmaus nach gutachterlicher Einschätzung prüferelevant. Vorkommen von Fledermausarten können aufgrund der teilweise qualitativ hochwertigen potentiellen Quartiersstrukturen im Umfeld des Vorhabensgebietes v. a. im Bereich der Streuobstwiesen nicht ausgeschlossen werden. Die Hecken und Obstbaumreihen besitzen eine hohe Bedeutung als Leitlinien (Jagd- und Verbindungskorridore).

**Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR <sup>*1</sup>
<u>Abendsegler</u>	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	
<u>Bechsteinfledermaus</u>	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	
<u>Braunes Langohr</u>	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	
<u>Fransenfledermaus</u>	<i>Myotis nattereri</i>	-	3	
<u>Große Bartfledermaus</u>	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	
<u>Kleiner Abendsegler</u>	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	
<u>Mopsfledermaus</u>	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	
<u>Mückenfledermaus</u>	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	
<u>Rauhautfledermaus</u>	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	
<u>Zwergfledermaus</u>	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen  
 1 vom Aussterben bedroht  
 2 stark gefährdet  
 3 gefährdet  
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt  
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion  
 V Arten der Vorwarnliste  
 D Daten defizitär  
 - ungefährdet

EHZ Erhaltungszustand

\*1 Auswahl je nach Lage des UR

## Betroffenheit der Säugetierarten

<b>Fledermäuse</b>	
<b>Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status Deutschland:</b> 3 <b>Bayern:</b> 3 <b>Art im UG:</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
<p>Lebensraum dieser Fledermäuse sind in erster Linie Wälder, manchmal findet man sie aber auch in offenem Gelände oder in der Nähe menschlicher Siedlungen. Tagsüber schlafen sie in Baumhöhlen, Gebäuden oder Höhlen, am frühen Abend fliegen sie auf Nahrungssuche. Die Nahrung der Fledermausarten besteht fast ausschließlich aus Insekten, vor allem aus Käfern und Nachtfaltern.</p>	
<b>Lokale Population:</b> Keine Kenntnisse über lokale Population: Die Untersuchung am 30.05.2018 wies keine Ruhequartiere von Fledermäusen auf, weder im Bereich des ausladenden noch jungen Apfelbaums noch an der Gartenhütte. Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Im Vorhabensgebiet befinden sich keine für das Überleben der verschiedenen potentiell dort vorkommenden Fledermausarten bedeutsamen Vegetationsstrukturen, geschweige denn Fortpflanzungs- und Ruhestätten, weil das Gelände baumfrei und gebäudefrei ist.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Durch das Bauvorhaben kann während der Durchführung der Baumaßnahme zu Störungen von Wochenstubenquartieren bzw. Einzelquartieren der Arten auch im Umfeld der Maßnahme (Hecken, Streuobstwiese) kommen. Eine negative Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der potentiellen Lokalpopulation ist nicht zu befürchten, da sich Störwirkungen, die durch Geländefreimachung, Bodenaushub und Baustellenverkehr ergeben, zeitlich begrenzt sind und somit keine nachhaltigen Auswirkungen auf tradierte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind. Da der Baustellenbetrieb ausschließlich tagsüber durchgeführt wird und die Fledermäuse nachtaktiv sind, kann eine Störung während der zeitlich begrenzten Baumaßnahmen ausgeschlossen werden. Eine Aufgabe von Fortpflanzungs- oder Ruhequartieren ist somit nicht zu befürchten. Die Jagdlebensräume über Baumwipfeln oder an Waldrändern werden durch die Baumaßnahme nicht geschmälert oder zerschnitten.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

## Haselmaus (*Muscardinus muscardinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: - Art im UG:  nachgewiesen **X** potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig  ungünstig – unzureichend **X** ungünstig – schlecht

Die Haselmaus bewohnt Gehölze aller Waldgesellschaften v. a. Laub- und Laubmischwälder (bevorzugt naturnahe Buchenwälder) unterschiedlicher Altersklassen, gut strukturierte Waldränder sowie gebüschreiche Lichtungen und Kahlschläge. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsch, Feldgehölze und Hecken sowie in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Sie baut ihre kugelförmigen Schlaf- und Wurfneester im Gezweig von Büschen und Bäumen oder in Baumhöhlen aus Gras, Blättern und Moos. Obwohl die Haselmaus auch freistehende Nester bauen kann, bevorzugt sie vorhandene Höhlen (Spechthöhlen) wie auch Nistkästn. Die Tiere vollziehen einen ca. 6 Monate andauernden Winterschlaf am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in Erdlöchern. Die Haselmaus benötigt eine vergleichsweise geringe Reviergröße von nicht mehr als 2.000 m<sup>2</sup> und besitzt einen begrenzten Aktionsradius von 50 – 300 m (BRAUN et al. 2005).

#### Lokale Population:

Keine Kenntnisse über lokale Population

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B) **X** mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Vorhabensgebiet befinden sich keine für das Überleben der Haselmaus bedeutsamen Vegetationsstrukturen, geschweige denn Fortpflanzungs- und Ruhestätten, weil das Gelände baum- und gehölzfrei ist.

Eine Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja **X** nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eventuell durch das Bauvorhaben gestörte Haselmäuse können auf der benachbarten Streuobstwiese in weiter entfernt liegende Bereiche ausweichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja **X** nein

#### 4.1.2.2 Reptilien

#### Betroffenheit der Reptilienarten

### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Zauneidechse besiedelt v. a. Flächen in sonnenexponierter Lage mit lockerem, gut drainiertem Substrat und unbewachsenen Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen. Es werden Habitate wie Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Wald-ränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren sowie Brachen genutzt. Bestimmender Faktor für die Habitatwahl und Verbreitung der Zauneidechse ist die Eiablagemöglichkeit an v. a. besonnten, sandigen Stellen in Süd- und Südwestexposition.

#### Lokale Population:

Keine Kenntnisse über lokale Population. Der Frischezustand der Wiese des Bauvorhabens lässt eher den Schluss zu, dass es sich um keinen optimal geeigneten Lebensraum für die Zauneidechse handelt. Der Bodenzustand ist nicht sandig, locker sondern lehmig klumpig. Der Erhaltungszustand einer potentiellen lokalen Population der Zauneidechse muss aufgrund der insgesamt mäßigen Habitateignung als mittel bis schlecht bewertet werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

#### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Baufeldräumung können Bereiche vorübergehend wie auch langfristig in Anspruch genommen werden, die eine gewisse Teilfunktion als Lebensraum für die Zauneidechse darstellen. Baubedingt können geeignete Habitatstrukturen zerstört werden, z.B. besonnte Bereiche im Randbereich von Gehölzstrukturen. Nach Abschluss der Arbeiten entstehen wieder gleichwertig nutzbare Vegetationsstrukturen. Einzelne Verluste (Tötung) von umherstreifenden Tieren können wegen der Geringfügigkeit des Baustellenverkehrs nahezu ausgeschlossen werden. Entlang der Kreisstraße besteht im Grabenbereich für die Tiere die Möglichkeit zur temporären Abwanderung und späteren Wiederbesiedelung.

Eine Verwirklichung des Schädigungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie auch des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist für die Zauneidechse als nicht einschlägig zu sehen, da es sich bei möglichen Tötungen um unvermeidbare baubedingte Beeinträchtigungen handelt und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Eine Beeinträchtigung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ist durch die Tötung von Einzelindividuen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine vorhabensbedingte erhebliche Störung von potentiellen Quartieren bzw. Lebensräumen im Umfeld des Bauvorhabens findet voraussichtlich nicht statt. Durch die Maßnahme entsteht keine zusätzliche bzw. erhöhte Zerschneidungswirkung. Insgesamt ist somit keine Beeinträchtigung einer möglichen Population anzunehmen, es ist nicht zu befürchten, dass eine

**Zauneidechse** (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

lokal eventuell vorhandene Zauneidechsenpopulation durch das Vorhaben nachhaltig geschwächt wird.  
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergibt sich durch die Umsetzung der Maßnahme nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -  
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**4.1.2.3 Amphibien**

Amphibienarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Untersuchungsgebiet lt. ASK nicht nachgewiesen, Vorkommen sind aufgrund der Vegetations- und Biotopausstattung auszuschließen.

**4.1.2.4 Libellen**

Libellenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen, Vorkommen sind aufgrund der Vegetations- und Biotopausstattung auszuschließen.

**4.1.2.5 Käfer**

Käferarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen, Vorkommen sind aufgrund der Vegetations- und Biotopausstattung auszuschließen.

#### 4.1.2.6 Tagfalter

#### Betroffenheit der Tagfalterarten

### Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist in seinem Lebenszyklus eng mit dem Vorkommen des Großen Wiesenknopfes *Sanguisorba officinalis* verknüpft, der dem Imago als Nahrungsquelle (Nektar) und zur Eiablage im Inneren des Blütenkopfes dient. Können die Raupen noch vor der ersten Mahd der betreffenden Feuchtwiese schlüpfen und finden auf der Wiese die richtigen Wirtsameisen *Myrmica rubra*, in deren Larvenkammern sie als Ameisenlarve getarnt heranwachsen, ist der Lebenszyklus komplett.

#### Lokale Population:

Lokale Population nachgewiesen auf Flurnummer 211, Vorkommen der Wirtspflanze Großer Wiesenknopf auf dem betroffenen Grundstücksteil. Keine lokale Population nachgewiesen auf Flurnummer 182, 2018 auch kein Vorkommen der Wirtspflanze Großer Wiesenknopf auf dem betreffenden Grundstück, aber im feuchteren Vorjahr 2017 schon.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

#### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Wo keine Wirtspflanze steht, kann auch kein Falter Eier ablegen. Deswegen sind durch die Bautätigkeit auf Flurnummer 182 keine Entwicklungsstadien des Falters betroffen. Eine Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit hier auszuschließen.

Auf Flurnummer 211 ist hingegen eine Teilpopulation betroffen vom Schädigungsverbot, hier sind CEF-Maßnahmen erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: Das künftige Baugrundstück ist durch gezielte Mahd vor Beginn der Flugzeit des Falters frei von Großen Wiesenknopf zu halten, damit im Baubereich keine Eier, Larven und Puppenstadien zu Schaden kommen, Mahdzeitpunkte 15.06., 15.07., 15.08.. Es darf kein Gr. Wiesenknopf zu r Blüte kommen. Dafür im angrenzenden Bereich als Ersatzquartier die Bestände des Großen Wiesenknopfs zur Blüte kommen lassen, erster Schnitt vor 15.06., zweiter Schnitt frühestens nach 15.08..

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja  nein

#### 2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Keine Betroffenheit.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja  nein

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling benötigt große zusammenhängende Lebensräume wie weitläufige Flussaunen und wird in der Hanglage von Gereuth nicht potenziell vorkommen.

## 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot** (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

## Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Insgesamt wurden 76 Vogelarten als potenzielle Brutvögel eingestuft (siehe Abschichtungstabelle im Anhang). Ein Großteil dieser Arten ist bayernweit verbreitet und häufig.

### Vogelarten, bei denen durch die Maßnahme keine Verbotstatbestände ausgelöst werden

Ein Großteil der potenziell vorkommenden Vogelarten ist bayernweit verbreitet und häufig. Hierbei handelt es sich um die in Tabelle 1 aufgeführten 47 Arten. Bei diesen Vogelarten ist die Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass durch den vergleichsweise kleinräumigen Eingriff keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Diese Einschätzung ist insbesondere durch die Tatsache begründet, dass im gesamten Einbeziehungssatzungsgebiet kaum Gehölze vorhanden sind.

**Tab. 2: Vogelarten bei denen durch die Maßnahme keine Verbotstatbestände ausgelöst werden**

Dt. Name	Wissenschaftlicher Name	Streng geschützte Art
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	-
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-
Elster	<i>Pica pica</i>	-
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)  
Ortsteil Gereuth, Gemeinde Untermerzbach, Lkr. Haßberge

Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-
Weidenmeise	<i>Parus parus</i>	-
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-

### Prüfungsrelevante Vogelarten

Neben den allgemein verbreiteten und häufigen Vogelarten könnten im Gebiet aber auch 22 Arten potenziell vorkommen, die aufgrund ihres Gefährdungsgrades als prüfungsrelevant eingestuft wurden. Beutegreifer wie Falken, Mäusebussard, Habicht, Rotmilan und Schleiereulen sind auf der Streuobstwiese neben dem geplanten Baugebiet nicht zu erwarten, ihre Horste sind im Bereich größerer Feldgehölze, zumindest kleinerer Wäldchen, oder bei der Schleiereule bzw. Falkenarten auch in oder an alten Scheunen oder Kirchtürmen zu finden. Damit fallen Störungen und Schädigungen von Fortpflanzungs-, Brut-, Ruhestätten weg. Lediglich der mögliche Jagdbiotop könnte von der geplanten Baumaßnahme betroffen sein und sich um die Grundstücksfläche verringern. Auch andere Vogelarten mit großen Aktionsräumen und vermuteten Brutvorkommen in angrenzenden Räumen wie Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Saatkrähe und Waldkauz finden auf dem Grünlandbestand des Bauvorhabens keine Brutstätten oder Ruheplätze vor. Die zusammengefasst als ackerbrütenden Brutvogelarten wie Feldlerche und Rebhuhn finden auch auf der Wiese keine Brutstätte, weil sie zu nahe an der Straße liegt und der Störungseinfluss von dieser Seite noch zu groß ist. Der Acker Fl. Nr. 396 ist für eine erfolgreiche Brut der Feldlerche und des Rebhuhns viel zu siedlungsnah gelegen, nie würden die Vogelarten in direkter Nähe des Menschen und seiner Haustiere brüten. Dies betrifft auch die meisten anderen der in Tabelle 2 genannten Vogelarten zu. Keine der aufgeführten Arten brütet auf den von



Bauvorhaben betroffenen Geländebereichen. Als Lebensraum grenzt lediglich ein Hecken- und Streuobstwiesengebiet an, die Wiese könnte zur Nahrungsaufnahme der Vogelarten genutzt werden.

**Tab.3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten**

**Deutscher Name                      Wissenschaftlicher Name                      RL D\*    RL BY**

**fett** streng geschützte Art (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)

**RL BY** Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland

0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet

3 gefährdet G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion V Arten der Vorwarnliste

**Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR <sup>1</sup>
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	unbekannt
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	V	unbekannt
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	unbekannt
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	unbekannt
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	unbekannt
<b>Grauspecht</b>	<i>Picus canus</i>	3	2	unbekannt
<b>Grünspecht</b>	<i>Picus viridis</i>	V	-	unbekannt
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	V	3	unbekannt
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	unbekannt
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	unbekannt
<b>Mittelspecht</b>	<i>Dendrocopos medius</i>	V	-	unbekannt
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	unbekannt
<b>Raubwürger</b>	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	unbekannt
<b>Wendehals</b>	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	unbekannt

**fett** streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

**RL BY** Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle 2

## Gehölbewohnende Brutvogelarten (*Bluthänfling, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Halsbandschnäpper, Klappergrasmücke, Kuckuck, Pirol, Raubwürger, Wendehals*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status Deutschland:** Alle genannten gehölbewohnenden Brutvogelarten sind in der RL D als gefährdet oder in der Vorwarnstufe genannt

**Rote Liste Bayern:** Alle genannten gehölbewohnenden Brutvogelarten sind in der RL D als gefährdet oder in der Vorwarnstufe genannt

Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die genannten Brutvogelarten könnten potenziell Bewohner des nördlich hinterdem Bauvorhaben liegenden Streuobstbestandes sein. Die Obstbäume auf den Grundstück 327 sind viel zu jung und klein. Die Vogelarten bewohnen sträucher- und baumbestandene Flächen der lichtereren Art. Ihre Nester bauen sie in verschiedenen Höhen der Gehölze, versorgen ihre Jungvögel vorwiegend mit Insekten, die in der näheren oder weiteren Umgebung gejagt werden. Der Raubwürger jagt auch Mäuse und kleinere Bilche. Besonders Raubwürger und Wendehals stehen streng unter Schutz nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

**Lokale Population:**

Die genannten Arten sind in Bayern mehr oder weniger seltene Brutvögel. Über deren tatsächliches Vorkommen im Vorhabensgebiet gibt es keine Erkenntnisse. Vorsorglich wird demnach der Erhaltungszustand deren Populationen mit mittel bis schlecht angegeben.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Sollten einzelne der durchweg jungen Obstbäume gerodet werden müssen, so hat dies zwischen 1.11 und 28.02. zu erfolgen, um keine störenden Einflüsse auf Brutvögel zu verursachen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme wirkt auf Nachbarflächen geringfügig Baulärm ein. Brutvogelarten, die deswegen gestört werden, können aufgrund der weiträumig im Umfeld vorhandenen ähnlichen Strukturen in andere Streuobst- oder Heckenbestände ausweichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## Baumhöhlenbewohnende Spechtarten (*Grauspecht, Grünspecht, Mittelspecht*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status Deutschland:** Alle genannten gehölbewohnenden Brutvogelarten sind in der RL D als gefährdet oder in der Vorwarnstufe genannt

**Bayern:** Alle genannten gehölbewohnenden Brutvogelarten sind in der RL B als gefährdet oder in der Vorwarnstufe genannt

Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die genannten Spechtarten besiedeln Baumhöhlen in Altbäumen und könnten daher potenziell nur auf weiter weg gelegenen Streuobstwiese einen geeigneten Lebensraum vorfinden. Ihre Brut und sich selbst ernähren sie mit Larven und Insekten. Alle drei Spechtarten stehen streng unter Schutz nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

#### Lokale Population:

Die genannten Arten sind in Bayern mehr oder weniger seltene Brutvögel. Über deren tatsächliches Vorkommen im Vorhabensgebiet gibt es keine Erkenntnisse. Vorsorglich wird demnach der Erhaltungszustand deren Populationen mit mittel bis schlecht angegeben.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Nachdem keine Gebüsche oder Obstbäume für das Bauvorhaben gerodet werden dürfen, das Vorhabensgebiet ansonsten komplett gehölfrei ist, treten an sich keine schädigenden Einflüsse auf örtliche Populationen seltenerer Brutvogelarten auf. Demnach sind auch keine Maßnahmen erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme wirkt auf Nachbarflächen geringfügig Baulärm ein. Brutvogelarten, die deswegen gestört werden, können aufgrund der weiträumig im Umfeld vorhandenen ähnlichen Strukturen in andere Streuobst- oder Heckenbestände ausweichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## **5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Nicht relevant, da nach Kap. 4 keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

## **6 Gutachterliches Fazit**

Im Rahmen der Bauleitplanung können in ausreichendem Umfang Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten vorgesehen werden. Pflanzenarten des Anhangs IV, potenziell vorkommende Fledermausarten sowie Brutvogelarten werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Auch von einer Beeinträchtigung der Haselmaus und der Zauneidechse kann nicht ausgegangen werden, da ein Vorkommen dieser Art im Vorhabensgebiet sehr zweifelhaft scheint. Es gibt auf einem der Bauplätze ein Vorkommen von Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling, auf vier weiteren ein Vorkommen der Wirtspflanze. Diese Falter werden durch eine CEF-Maßnahme schon im Vorjahr der Baumaßnahme vom Bauplatz fern gehalten (vergrämt), dafür steht das nebenliegende weitere Teilgrundstück bzw. die kommunale multifunktionale Ausgleichsfläche als dauerhafter Lebensraum mit optimalen Bedingungen von den Mahdzeitpunkten her zur Verfügung.

Darüber hinausgehend wird im Rahmen der Eingriffsregelung festgesetzt, dass Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in den Landschaftshaushalt getroffen werden durch Eingrünung der Baugelände mit naturnahen Heckenstreifen und Erhaltung der Streuobstbestände weiter ausgebaut wird. Mögliche Gehölzrodungen auf den Parzellen werden auf die Wintermonate November bis Februar festgelegt.

Nachteilhafte Auswirkungen der Planung auf den vor Ort nachgewiesenen oder potenziell ausgebildeten Artenbestand, insbesondere Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind nach aktuellem Kenntnisstand zusammenfassend nicht zu erwarten.

Für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäische Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden unter Berücksichtigung von benannten Maßnahmen zur Vermeidung die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist dementsprechend nicht erforderlich.

Sonnefeld, 28.01.2019

---

Unterschrift

Dipl. Ing. Landespflege Barbara Lauterbach  
Birklesweg 7  
96242 Sonnefeld  
Tel. 09266/991915  
Fax 09266/9921173  
Mail b.lauterbach.hassenberg@t-online.de

---